



GEMEINDE - RIELASINGEN - WORBLINGEN

SATZUNG

über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze am Naturbad Aachtal im Ortsteil Worblingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreiber

Die Wohnmobilstellplätze Ost und West am Naturbad Aachtal im Ortsteil Worblingen werden von der Gemeinde Rielasingen-Worblingen betrieben.

§ 2 Nutzung

- 2.1 Die Stellplätze sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und dürfen nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Diese können auf den Stellplätzen ohne Voranmeldung für eine maximale Parkdauer von drei Tagen (72 Stunden) abgestellt werden. Dabei ist die Parkordnung einzuhalten.
- 2.2 Auf den Plätzen ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit untersagt.
- 2.3 Die Stellplätze sind ganzjährig geöffnet. Die Gemeinde behält sich vor, die Wohnmobilstellplätze vorübergehend für Feste oder sonstige Anlässe zu sperren.
- 2.4 Die Gemeinde stellt Anschlüsse für Wasser- und Stromversorgung sowie Abwasserentsorgung gegen Entgelt zur Verfügung. Anfallendes Abwasser aus dem Betrieb der Wohnmobile darf nur in den dafür vorgesehenen

Ausguss der Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.

- 2.5 Hunde sind auf den Stellplätzen anzuleinen. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
- 2.6 Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren.
- 2.7 Anfallender Müll ist in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- 2.8 Offenes Feuer ist verboten.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Wohnmobilstellplätze am Naturbad Aachtal sind der Badegebührensatzung für das Naturbad Aachtal der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu entnehmen.

§ 4

Haftung

Das Befahren, Betreten und die Nutzung der Wohnmobilstellplätze sowie der Ver- und Entsorgungssäule erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Bewachung der Plätze erfolgt nicht.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Versorgungsstation sowie Schäden, die durch andere Besucher entstehen.

§ 5

Aufsicht

Die Wohnmobilstellplätze sind im Eigentum der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und unterstehen der kommunalen Aufsicht.

Störungen der Versorgungsanlagen und allgemeine Probleme sind dem Amt für Kultur Sport und Tourismus zu melden, Tel.: 07731/95526-50 oder -51 oder per Mail an kulturamt@rielasingen-worblingen.de.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungssatzung verstößt. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen in der Satzung können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden. Daneben kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei kein Ersatz- oder Schadensersatzanspruch besteht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 24.04.2024

**Ralf Baumert
Bürgermeister**